

XXXXXXXXXX XXXXXX
VXXXXXXXX Str. xx
9XXXX XXXXXXXXXXXX, 30.11.2011
XXXXXBGXXXXXXXXXX

WXXXXX XXXXXX - ViXXXXXXXX Str. XX – 9XXXX XXXXXXXXXXX
Sozialgericht Regensburg
Safferlingstr. 23

93053 Regensburg

Klage des

XXXXXXXXXX XXXXXX, xxxxxxxxxxx Str. 21, 9xxxx xxxxxxxxxxx

Kläger

Gegen

Jobcenter xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx, vertreten durch die Geschäftsführung,
xxxxxxxxxxxxxxxx xx, 9xxxx xxxxxx

Beklagter

Wegen Zahlung von Tariflohn als Wertersatz im Rahmen des öffentlich-rechtlichen
Erstattungsanspruchs

Ich erhebe Klage gegen den Beklagten mit folgenden

Anträgen

1. Der Beklagte wird verurteilt, **€ 5381,58** an mich zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

B e g r ü n d u n g :

1.

Ich war bis zu meiner Verrentung Kunde bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten
bzw. bei der Bundesagentur für Arbeit.

Mit der Klage mache ich den Tariflohn für eine mir vom Rechtsvorgänger des Beklagten zugewiesene Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung geltend, welche ich zwischen dem 14.11.2005 und 30.04.2006 absolvierte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist diese Klage als allgemeine Leistungsklage zulässig, die keines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens bedarf (vgl. BSG Urteil vom 27.8.2011, B 4 AS 1/10 R).

2.

Die damalige ARGE hatte mir für die Zeit vom 01.11.2005 bis 30.04.2006 eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gemäß der damals maßgeblichen Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II bei der Stadt xxxxxxxxxxxx zugewiesen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten wurde ich von der Stadt xxxxxxxxxxxx im Bauhof - Abteilung städtische Gärtnerei - eingesetzt. Die städtische Gärtnerei war zur damaligen Zeit mit insgesamt nur 4 Personen – einschließlich mir - besetzt.

a)

Ich verrichtete u.a. folgende Tätigkeiten:

- Fällen von Bäumen auf städtischen Grünflächen
- Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und Bäumen
- Pflege der Blumenbeete und Grasflächen auf den öffentlichen Grünanlagen in der Stadt xxxxxxxxxxxx
- Pflege und Wässerung der im Stadtgebiet xxxxxxxxxxxx aufgestellten Pflanzkübel
- Laub kehren auf den öffentlichen Flächen in der Stadt xxxxxxxxxxxx
- Winterdienst verrichten auf den öffentlichen Flächen in der Stadt xxxxxxxxxxxx
- Gehwege und Strassen säubern in der Stadt xxxxxxxxxxxx
- Maschinen reinigen und pflegen in der Stadtgärtnerei und im Bauhof
- Betriebsgelände aufräumen
- Leeren der öffentlichen Abfallbehälter im Stadtgebiet xxxxxxxxxxxx
- Sowie alle weiteren in der Stadtgärtnerei und im Bauhof anfallenden Arbeiten, die auch von den regulär dort Beschäftigten ausgeführt wurden.

Meine Tätigkeit entsprach damit der eines Landschaftspflegers.

b)

Ich arbeitete in der Arbeitsgelegenheit an vier Tagen in der Woche (Montag - Freitag) mit einer täglichen Arbeitszeit von 8,5 h und habe in den nachgenannten Monaten folgende Arbeitstage erzielt:

November 2005 an	13 Arbeitstage
Dezember 2005 an	21 Arbeitstage

2005	34 Arbeitstage
------	----------------

Januar 2006 an	21 Arbeitstage
Februar 2006 an	20 Arbeitstage
März 2006 an	23 Arbeitstage
April 2006 an	20 Arbeitstage

2006	84 Arbeitstage
------	----------------

Insgesamt	118 Arbeitstage
-----------	-----------------

Ich wurde im Rahmen dieser Tätigkeit wie eine vollwertige und regulär beschäftigte Arbeitskraft eingesetzt, zumal auch meine wöchentliche Arbeitszeit mit 34 Stunden mehr als 88 % der damaligen regulären Wochenarbeitszeit iHv 38,5 Stunden erreichte.

3.

Ich verlange von dem Beklagten für diese Zeit auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 13.04.2011 (B 14 AS 98/10 R und B 14 AS 101/10 R) sowie 27.08.2011 (B 4 AS 1/10 R) den Tariflohn nach dem TvöD.

a)

Mit der Verrichtung dieser Tätigkeit im Rahmen der mir zugewiesenen Arbeitsgelegenheit habe ich eine Leistung im anspruchsbegründenden Sinne erbracht, die als eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens definiert werden kann.

Die Tätigkeit erfolgte in Erfüllung meiner Obliegenheit zur Teilnahme an der von der damaligen angeordneten Eingliederungsmaßnahme und bedeutete keine Gegenleistung für den Erhalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Mit den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II sollten und sollen Arbeiten geschaffen werden, die "im öffentlichen Interesse" liegen, die mithin ein bestimmtes, nämlich allgemeinwohlförderndes Arbeitsergebnis erreichen sollten.

Ich habe bei der Stadt xxxxxxxxxxxx als Arbeiter gearbeitet und mithin eine Tätigkeit ausgeübt, deren Qualifizierung als "wertschöpfende" Tätigkeit in dem dargestellten Sinne nicht zweifelhaft ist.

Auf weitergehende Vorstellungen in meiner Person oder in der Person der Verantwortlichen bei der Stadt xxxxxxxxxxxx über den Rechtsgrund dieser Leistungen im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit kommt es bei der Prüfung einer bewussten und zweckgerichteten Leistung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nicht an.

b)

Wenn es allerdings an der "Zusätzlichkeit" der Arbeitsgelegenheit fehlt, bedeutet die Arbeitsleistung durch mich als Hilfebedürftigen immer auch eine Mehrung fremden Vermögens.

In Anlehnung an § 261 II Satz 1 SGB III sind Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden (BSG 16.12.2008 - B 4 AS 60/07 R).

Fehlt es an der Zusätzlichkeit in diesem Sinne, ist die Arbeit mithin in Erfüllung einer Aufgabe erbracht, die in jedem Fall hätte durchgeführt werden müssen, ist beim Begünstigten durch die ersparten, aber notwendig gewesenen Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Vermögensvorteil entstanden.

Die von mir erbrachten Leistungen muss sich der Beklagte als Rechtsnachfolger des damaligen Trägers der Grundsicherung zurechnen lassen, auch wenn vorliegend die Arbeitsgelegenheit von der Stadt xxxxxxxxxxxx als Maßnahmeträger durchgeführt und mit den durchgeführten Arbeiten eine Aufgabe der Stadt xxxxxxxxxxxx erfüllt worden ist.

Mit der Schaffung der Arbeitsgelegenheit und der Zuweisung meiner Person in die Maßnahme hat die damalige ARGE die Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse veranlasst und an die Stadt xxxxxxxxxxxx "vermittelt".

Alle wesentlichen Entscheidungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Stadt xxxxxx-xxxx und mir betreffen, waren von der ARGE zu treffen, während der Stadt xxxxxx-xxxx nur die Entscheidung darüber verblieb, ob sie mich zu den von der ARGE festgesetzten Konditionen einsetzen will (vgl BAG Urteil vom 19.11.2008 - 10 AZR 658/07, NZA 2009, 269) und die hier bestehenden Rechtsbeziehungen damit von untergeordneter Bedeutung für die Erbringung der Arbeitsleistung sind. Die Arbeitsleistung wurde von mir in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsmaßnahme der ARGE zugewandt, die auch die Kosten für die Mehraufwandsentschädigung trug.

Nicht zuletzt aber hatte die ARGE die existenzbedrohende Möglichkeit, mich im Verweigerungsfall auch zu sanktionieren. Es ist allgemein bekannt, dass die Grundsicherungsträger unter politischem und publizistischem Druck mit stark volksverhetzenden Tendenzen von der Möglichkeit der Sanktionierung regen - um nicht zu sagen exzessiven - Gebrauch machten.

Es ist allein schon deswegen angemessen, die Folgen fehlerbehafteter Zuweisungen von 1-€-Jobs dem Verantwortungsbereich der bisweilen völlig skrupellos agierenden Grundsicherungsträgern zuzuweisen.

Ob (auch) bei der Stadt xxxxxxxxxxx durch eine rechtswidrige Schaffung einer Arbeitsgelegenheit ein Vermögensvorteil entstanden ist, der auszugleichen wäre, bleibt deshalb innerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Träger der Grundsicherung und Maßnahmeträger zu klären.

Die von mir erbrachten Leistungen muss sich deshalb der Beklagte zurechnen lassen.

Die Vermögensverschiebung ist auch ohne Rechtsgrund erfolgt.

4.

Der Erstattungsanspruch für rechtsgrundlos erbrachte Arbeit ist der Höhe nach auf den Ersatz ihres Wertes gerichtet, da die erlangte Arbeitsleistung selbst nicht herausgegeben werden kann (vgl § 818 Abs 2 BGB).

Ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten besteht allerdings nur insoweit, als er durch die ihm erbrachte Arbeitsleistung im Verhältnis zu den von ihm erbrachten Aufwendungen zur Sicherung meines damaligen Lebensunterhalts bereichert ist.

Dem Bereicherungsanspruch liegt ein arbeitstäglich zu berücksichtigendes Einkommen zugrunde, dem die arbeitstäglichen Aufwendungen des Beklagten und der von ihm erlangte Vermögensvorteil gegenüber zu stellen sind (BSG B 14 AS 98/10 R). Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen sind nicht nur die auf einen Tag entfallenden Leistungen nach §§ 19, 22 SGB II und die bereits geleistete Mehraufwandsentschädigung anzusetzen.

a)

Dieser Wert ist in einem ersten Schritt danach zu bemessen, was sonst hätte aufgewendet werden müssen, um diese Arbeitsleistung zu erhalten.

Da ich bei der Stadt xxxxxxxxx tätig war, ist der TVÖD für die Bemessung des Arbeitsentgelts maßgeblich.

Ich habe, wie der Beklagte weiss, eine angeschlossene Schul- und Berufsausbildung absolviert und kann deshalb meinen Tariflohnanspruch nach der Stufe 2 der Entgeltgruppe E 2 des TöVD Bereich VKA Tarifgebiet West berechnen.

Bei dem ab 1.10.2005 maßgeblichen Monatsbruttolohn iHv 1610,- folgt hieraus ein Stundenlohn in Höhe von € 9,62.

Hieraus errechnet sich bei einer täglichen Arbeitszeit iHv 8,5 Stunden ein arbeitstäglicher Verdienst in Höhe von € 81,77

b)

Zu meiner Existenzsicherung hat der Rechtsvorgänger des Beklagten zunächst die Leistungen nach §§ 20, 22 SGB II (ohne Einkommensbereinigung)

in Höhe von € 508,91

monatlich

bzw.

€ 16,96

täglich erbracht.

c)

Der Beklagte hat zu meiner Existenzsicherung auch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unmittelbar gezahlt und endgültig getragen (vgl § 251 Abs 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch <SGB V> idF des Gesetzes vom

24.12.2003, BGBl I 2954; § 59 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch <SGB XI> idF des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl I 3013 iVm § 251 SGB V und § 170 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI> idF des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl I 2954).

aa) Jahr 2005

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sind bei Empfängern von Alg II auf der Grundlage des dreißigsten Teils des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße (vgl § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch) zu bemessen (§ 232a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB V, § 57 Abs 1 SGB XI), was für das Jahr 2005 eine beitragspflichtige Einnahme von € 874,23 im Monat ergab. Dabei galt für die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2005 der durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz der Krankenkassen (vgl § 246 SGB V), der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf 13,2 % festgesetzt war, und für die soziale Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz von 1,7 %.

Für November und Dezember 2005 hat der Beklagte also jeweils einen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von € 115,40 und in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von € 14,86 gezahlt. In der gesetzlichen Rentenversicherung waren bei Beziehern von Alg II beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von € 400 zugrunde zu legen (§ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI idF des Gesetzes vom 21.7.2004, BGBl I 1791), was bei einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2005 von 19,5 % einen monatlichen Beitrag iHv € 78 ergab.

Der Beklagte hat damit neben der

Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von € 16,96

und einer Mehraufwandentschädigung in Höhe von € 12,00

täglich Beiträge

zu den genannten sozialen Sicherungssystemen in Höhe von € 6,94

aufgewandt.

Die täglichen Gesamtaufwendungen des Rechtsvorgängers des Beklagten

im Jahr 2005 beliefen sich hiernach auf € 35,90.

bb) Jahr 2006

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung waren bei Empfängern von Alg II auf der Grundlage des dreißigsten Teils des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße, was für das Jahr 2006 eine beitragspflichtige Einnahme von € 886,90 im Monat ergab. Dabei galt für die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2006 der durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz der Krankenkassen, der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf 13,3 % festgesetzt war, und für die soziale Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz von 1,7 %.

Für Januar, Februar, März und April 2006 hat der Beklagte also jeweils einen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von € 117,95 und in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von € 15,07 für mich gezahlt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren bei Beziehern von Alg II beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von € 400 zugrunde zu legen, was bei einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2006 von 19,5 % einen monatlichen Beitrag iHv € 86,47 ergab.

Der Beklagte hat damit neben der Leistung zur

Sicherung des Lebensunterhalts	in Höhe von € 16,96
und einer Mehraufwandsentschädigung	in Höhe von € 12,00
täglich Beiträge zu den genannten sozialen	
Sicherungssystemen	in Höhe von € 7,31

aufgewandt.

Die täglichen Gesamtaufwendungen des Rechtsvorgängers des Beklagten im Jahr 2006 beliefen sich hiernach auf € 36,27

Der täglichen Arbeitsleistung im Wert von 43,60 € stehen bereits erbrachte Aufwendungen für den Kläger in Höhe von 31,46 € gegenüber.

c)

Für das Jahr 2005 standen mir tarifliche Lohnansprüche für

34 Tage à € 81,77	€	2.780,18
zu, denen Aufwendungen des Beklagten iHv 34 x 35,90	€	1.220,60

gegenüberstanden.

Differenz	€	1.559,58
------------------	----------	-----------------

Für das Jahr 2006 standen mir tarifliche Lohnansprüche für			
84 Tage à € 81,77		€	6.868,68
zu, denen Aufwendungen des Beklagten iHv 84 x 36,27		€	3.046,68
gegenüberstanden.			
Differenz		€	3.822,00

Die Summe der Differenzbeträge	für 2005	€	1.559,58
	und 2006	€	3.822,00
ergibt die Klagesumme	in Höhe von	€	5.381,58

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 23.05.2011 zur Leistung aufgefordert. Eine Reaktion erfolgte nicht, so dass Klage geboten war.

xxxxxxx xxxxxx

Kläger